

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Sozioökonomie geändert wird

Auf Grund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Sozioökonomie, Mitteilungsblatt Nr. 262 vom 1. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 20. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 Abs 3 wird das Wort „qualitativen“ durch das Wort „qualitative“ ersetzt.*
2. *In § 3 wird der Überschrift die Wort- und Zeichenfolge „-Anrechnungspunkte“ angefügt.
In § 3 Abs 2 entfällt die Wort- und Zeichenfolge „(ECTS)“.*
3. *In § 5 Abs 1 wird die Zeichenfolge „ECTS“ jeweils durch die Wort- und Zeichenfolge „ECTS-Anrechnungspunkte“ ersetzt.*

In § 5 Abs 1 werden die Zeilen

Interdisziplinäres sozioökonomisches Forschungspraktikum I	6	2	PI
Interdisziplinäres sozioökonomisches Forschungspraktikum II	10	4	PI

durch die Zeilen

Interdisziplinäres sozioökonomisches Forschungspraktikum I	6	2	FS
Interdisziplinäres sozioökonomisches Forschungspraktikum II	10	4	FS

ersetzt.

4. *§ 9 lautet:*

„Nach der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der Masterarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Sozioökonomie auszustellen.“

5. *§ 11 wird folgender Abs 5 angefügt:*

„(5) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 27 vom 28. März 2018 treten mit 01. Oktober 2018 in Kraft.“